

Sabine Rudischhauser

## Neue Forschungen zur Geschichte des französischen Arbeitsrechts

In den letzten fünf Jahren ist eine Reihe von Arbeiten erschienen, die wichtige Fortschritte für die Forschung zur Geschichte des französischen Arbeitsrechts darstellen. Die Besprechung dieser Werke soll deshalb zum Anlass genommen werden, den Forschungsstand zu skizzieren und zu zeigen, welche Fragen sich aus ihm für die vergleichende Forschung ergeben.

Ähnlich wie in Deutschland<sup>1</sup> beschäftigten sich auch in Frankreich Rechtshistoriker lange Zeit kaum mit der Geschichte des Arbeitsrechts: Die Geschichte der Gesetzgebung zum Achtstundentag, der Rechtsprechung zum Kündigungsschutz, der Institution der Arbeitsgerichte, der Praxis der Tarifverträge und der der Betriebsräte, um nur einige wichtige Gegenstände zu nennen, wurde wenig erforscht. Noch Anfang der Neunzigerjahre konstatierten französische Wissenschaftler, es gebe eigentlich keine »histoire du droit du travail«. <sup>2</sup> Bezeichnenderweise existierte bis vor kurzem keine Quellensammlung zur Geschichte des französischen Arbeitsrechts, und glücklich durfte sich schätzen, wer noch antiquarisch eine Ausgabe der »Textes de droit économique et social français, 1789–1957« von J.-M. Jeanneney und Marguerite Perrot hatte erstehen können.<sup>3</sup>

Andererseits hatte die intensive sozial- und wirtschaftshistorische Forschung zur Arbeitswelt und zur Geschichte der Arbeiterbewegung wichtige Ergebnisse zu zentralen Fragen des Arbeitsrechts erbracht. Jedoch fehlte es an Versuchen von rechtswissenschaftlicher Seite, diese Ergebnisse zusammenzufassen und zu einer Gesamtdarstellung zu ergänzen. Teilbereiche der Geschichte des Arbeitsrechts, insbesondere die Entwicklung der Gesetzgebung zum Arbeiterschutz und zum Koalitionsrecht sowie die Ausgestaltung der Herrschaft im Betrieb, waren so Gegenstand historischer Forschung, ohne dass ihr Bezug zum Rechtssystem, zur Rechtswissenschaft, zur Rechtsprechung und den von ihnen vertretenen Lehrmeinungen systematisch verfolgt worden wäre. Die Normen, die die Arbeitswelt regeln, wurden nur selten auf ihren rechtlichen Charakter, also auf ihre Herkunft und Geltungsgrundlagen hin befragt.<sup>4</sup>

Im Bereich der Justizforschung<sup>5</sup> lag der Schwerpunkt lange auf der Kriminaljustiz, d. h. was die Geschichte des Arbeitsrechts angeht, auf der polizeilichen und strafrechtli-

1 Harald Steindl, Vorwort, in: *ders.* (Hrsg.), *Wege zur Arbeitsrechtsgeschichte*, Frankfurt/Main 1984, S. VII–XVI.

2 Jacques le Goff, *Du Silence à la parole. Une histoire du travail des années 1830 à nos jours*, Presses universitaires de Rennes, Rennes 2004, 621 S., kart., 28,00 €, S. 16; Jean-Pierre Le Crom, *Avant-propos*, in: *ders.* (Hrsg.), *Les acteurs de l'histoire du droit du travail*, Presses universitaires de Rennes, Rennes 2004, S. 9–14, hier: S. 9. Dort weitere Literaturangaben.

3 J.-M. Jeanneney/Marguerite Perrot (Hrsg.), *Textes de droit économique et social français, 1789–1957*, Paris 1957. Die Sammlung ist wegen der Verzahnung von Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung noch immer von großem Nutzen, allerdings sind die Texte oft stark gekürzt wiedergegeben.

4 Vgl. Alfons Bürge zu den Fabrikordnungen (*règlements d'atelier*): »Mag sich der Sozialhistoriker mehr für den typischen Inhalt dieser Reglemente interessieren, deren Analyse im einzelnen den Blick auf die Lebens- und Arbeitsverhältnisse jener Zeit mit Farbe erfüllt, so stellt sich für den [...] Rechtshistoriker jedoch sofort die Frage nach der rechtlichen Qualifizierung solcher Normen.« Alfons Bürge, *Vom polizeilichen Ordnungsdenken zum Liberalismus. Entwicklungslinien des französischen Arbeitsrechts in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 31, 1991, S. 1–25, hier: S. 7.

5 Vgl. Barbara Dölemeyer, *Justizforschung in Frankreich und Deutschland*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 18, 1996, S. 288–299.

chen Repression von Arbeiterkoalitionen. Erst die Arbeiten von Alain Cottereau, die die Archive der *Conseils de prud'hommes* erschlossen<sup>6</sup>, machten im Laufe der Achtzigerjahre das Recht des individuellen Arbeitsvertrags zum Forschungsgegenstand – ein Recht, das in der Geschichte der Sozialgesetzgebung häufig gar nicht auftaucht, weil es nur im Code civil geregelt war. Seit Anfang der Neunzigerjahre interessierte sich endlich auch die Rechtsgeschichte für die Geschichte des Privatrechts im 19. und 20. Jahrhundert und öffnete so einen Weg zur Geschichte des Arbeitsrechts.<sup>7</sup> Aus diesen unterschiedlichen Ansätzen und Disziplinen hat sich in den letzten Jahren die Geschichte des Arbeitsrechts als eigenes Forschungsfeld entwickelt, dessen Umriss und Strukturen freilich noch unscharf sind. 2000 organisierte das *Institut régional du travail* in Aix-en-Provence, dessen langjähriger Leiter Francis Hordern zu den Pionieren der Arbeitsrechtsgeschichte zählt, ein erstes Kolloquium unter dem Titel »Construction d'une histoire du droit du travail«.<sup>8</sup> 2003 folgte in Nantes »Les acteurs de l'histoire du droit du travail«, organisiert von Jean-Pierre Le Crom. Hordern und Le Crom haben auch begonnen, die Lücken auf dem Gebiet der Quelleneditionen zu schließen, ersterer mit einer großen dreibändigen »Histoire du droit du travail par les textes«<sup>9</sup>, letzterer mit einer kleinen Auswahl der aus heutiger Sicht zentralen Gesetze, jedes von einem anderen Forscher dargestellt und kommentiert.<sup>10</sup> Nachdem Norbert Olszak, auch er ein Pionier, mit seiner kleinen »Histoire du droit du travail« 1999 den Lesern einen vorbildlich klaren Einstieg in die Materie geboten hatte<sup>11</sup>, erschien dann 2004 die erste große Überblicksdarstellung zur Geschichte des französischen Arbeitsrechts von 1830 bis heute, Jacques Le Goff's »Du Silence à la parole«, eine völlige Neubearbeitung mit vierfachem Umfang des ersten Buches gleichen Namens.

#### I. GESCHICHTE DER ARBEITERSCHUTZGESETZGEBUNG UND IHRER INSTITUTIONEN

Nimmt man diese Publikationen zum Anlass, die Wege zur Arbeitsrechtsgeschichte zu skizzieren, so stellt die Geschichte der Sozialgesetzgebung und Sozialpolitik, ähnlich wie auch in der deutschen Forschung, den am besten erschlossenen Pfad dar. Die Arbeiterschutzesetzgebung bot einen ersten Leitfaden für eine Darstellung der Entwicklung des Arbeitsrechts als schrittweise Einschränkung der Vertragsfreiheit und schrittweise Ausdehnung der Schutzvorschriften auf Kinder, Frauen, besonders gefährdete männliche und schließlich alle Arbeitnehmer. Von diesem »beruhigend gleichmäßigen Bild« (Joachim

6 Vgl. u. a. *Alain Cottereau*, Justice et injustice ordinaire sur les lieux de travail d'après les audiences prud'homales (1806–1866), in: *Le Mouvement social* 141, 1987, S. 25–61; *ders.*, The distinctiveness of working-class cultures in France, 1848–1900, in: *Ira Katznelson/Aristide R. Zolberg* (Hrsg.), *Working-Class Formation. Nineteenth-Century Patterns in Western Europe and the United States*, Princeton 1986, S. 111–154; *ders.*, Industrial Tribunals and the Establishment of a Kind of Common Law of Labour in Nineteenth-Century France, in: *Willibald Steinmetz* (Hrsg.), *Private Law and Social Inequality in the Industrial Age. Comparing Legal Cultures in Britain, France, Germany and the United States*, Oxford 2000, S. 203–226.

7 *Jean-Louis Halpérin*, Rechtsgeschichte in Frankreich (1982–2003), in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 23, 2003, S. 282–291, hier: S. 287, und die dort angeführte Literatur.

8 *Francis Hordern* (Hrsg.), *Construction d'une histoire du droit du travail* (Cahiers de l'Institut régional du travail, Bd. 9), Aix-en-Provence 2001.

9 *Patrick Barrau/Francis Hordern* (Hrsg.), *Histoire du droit du travail par les textes*, Institut régional du travail, Aix-en-Provence, Bd. 1: De la Révolution à la Première Guerre mondiale, 1999, Bd. 2: D'une guerre à l'autre (1919–1944), 1999, Bd. 3: De 1945 à nos jours, 2000.

10 *Jean-Pierre Le Crom* (Hrsg.), *Deux siècles de droit du travail. L'histoire par les lois*, Paris 1998.

11 *Norbert Olszak*, *Histoire du droit du travail*, Paris 1999.

Rückert)<sup>12</sup> einer Abfolge von Gesetzen, deren Umsetzung regelmäßig als mangelhaft, ja gescheitert beurteilt wird, ist die historische Forschung zu einer sehr differenzierten, politischen Geschichte der Institutionen gelangt, die diese Gesetze konzipierten und ihre Umsetzung überwachten: die 1892 reformierte Gewerbeinspektion, das 1891 gegründete *Office du travail* und schließlich das 1906 errichtete *Ministère du travail*.<sup>13</sup> Deutlich früher als in Deutschland wurden also in Frankreich spezialisierte Institutionen zur Beobachtung und Regulierung der Arbeitswelt geschaffen, deren Politik und Mitarbeiter<sup>14</sup> die Entwicklung des Arbeitsrechts prägten. Die Hundertjahrfeiern dieser Institutionen gaben den Anstoß für zahlreiche Studien, darunter die grundlegende Arbeit Vincent Viets zur Gewerbeinspektion und die Isabelle Lespinets zum *Office du travail*.<sup>15</sup> Konnte sich die historische Forschung hier auf gut abgrenzbare Quellenbestände und das Gedächtnis der Institutionen stützen, das die für die französische Verwaltung so typischen »comités d'histoire de l'administration« hüten, so ging sie doch weit über eine bloße Institutionengeschichte hinaus. Der Untertitel des Sammelbandes zum hundertjährigen Bestehen des Arbeitsministeriums – »Acteurs, institutions, réseaux« – verweist darauf, dass die Autoren staatliches Handeln in seinen vielfältigen Bezügen zur Gesellschaft erforschen. Die Arbeitsrechtsgeschichte profitiert von der engen Verbindung zur neuen Sozialgeschichte des französischen Staats, die die »Blackbox« Staat geöffnet hat, um die Vielzahl der Akteure und Dynamiken in seinem Innern zu zeigen.<sup>16</sup> Gleichzeitig knüpft sie an die Arbeiten zu den (nationalen und internationalen) Netzwerken der Sozialreformer an, die vor allem von Christian Topalov befördert wurden.<sup>17</sup> Die engen Beziehungen zwischen staatlichen und gesellschaftlichen Akteuren, die so sichtbar wurden, veränderten das Bild vom jakobinischen französischen Staat, lenkten die Aufmerksamkeit auf die Strukturen

- 
- 12 Was Rückert für Deutschland konstatiert, gilt analog für Frankreich: »Die Geschichtsdarstellungen zur Entwicklung des Arbeitsrechts seit dem frühen 19. Jahrhundert bieten ein beruhigend gleichmäßiges Bild. Überall beginnt man mit [dem Kinderschutzgesetz von] 1839.« *Joachim Rückert*, Die Verrechtlichung der Arbeitsbeziehungen in Deutschland seit dem frühen 19. Jahrhundert, in: *Hans G. Nutzinger* (Hrsg.), Die Entstehung des Arbeitsrechts in Deutschland. Aktuelle Probleme in historischer Perspektive, Marburg 1998, S. 213–229, hier: S. 215.
- 13 *Jean-Louis Robert* (Hrsg.), *Inspecteurs et inspection du travail sous la IIIe et la IVe République*, Comité d'histoire des administrations chargées du travail, de l'emploi et de la formation professionnelle, La documentation française, Paris 1998; *Jean Luciani* (Hrsg.), *Histoire de l'Office du travail (1890–1914)*, Paris 1992; *Alain Chatriot/Odile Join-Lambert/Vincent Viet* (Hrsg.), *Les politiques du travail (1906–2006). Acteurs, institutions, réseaux*, Rennes 2006.
- 14 *Isabelle Lespinet-Moret*, Arthur Fontaine, de l'Office du travail au Bureau international du travail, un promoteur du droit international du travail (1891–1931), in: *Le Crom*, Les acteurs, S. 239–250; *Michel Cointepas*, Arthur Fontaine à la naissance du droit du travail français, in: ebd., S. 227–237; *Anne-Sophie Beau/Sylvie Schweitzer*, L'inspection du travail au féminin, 1892–1974, in: *Chatriot/Join-Lambert/Viet*, Les politiques du travail, S. 77–88; vgl. auch *Alain Chatriot*, L'introuvable démocratie sociale: débats intellectuels, luttes politiques, acteurs sociaux et administratifs, 1944–1950, in: ebd., S. 385–401, hier: 387–391.
- 15 *Vincent Viet*, Les voltigeurs de la République. L'inspection du travail en France jusqu'en 1914, 2 Bde., Paris 1994; *Isabelle Lespinet-Moret*, Théories et pratiques républicaines de la réforme sociale. L'Office du travail 1891–1914, 2 Bde., Diss. Université de Paris X, 1997; die lang erwartete Druckfassung dieser Arbeit erscheint 2007 bei Presses universitaires de Rennes.
- 16 Vgl. *Alain Chatriot*, Introduction I. L'État, un objet paradoxalement neuf pour l'histoire politique contemporaine française, in: *ders./Dieter Gosewinkel* (Hrsg.), *Figurationen des Staates in Deutschland und Frankreich, 1870–1945*, München 2006, S. 7–17.
- 17 *Christian Topalov* (Hrsg.), *Laboratoires du nouveau siècle. La nébuleuse réformatrice et ses réseaux en France, 1880–1914*, Paris 1999; *Yves Cohen/Rémi Baudouin* (Hrsg.), *Les chantiers de la paix sociale (1900–1940)*, Fontenay-Saint Cloud 1995; *Madeleine Herren*, *Internationale Sozialpolitik vor dem Ersten Weltkrieg. Die Anfänge europäischer Kooperation aus der Sicht Frankreichs*, Berlin 1993.

gesellschaftlicher Interessenvertretung und von dort auf die Diskurse und Repräsentationen, die in diesen Strukturen und Netzwerken entwickelt wurden. Institutionen wie der 1924 gegründete *Conseil national économique*, den Alain Chatriot als erster erforscht hat, und die *Société d'études législatives* als Ort juristischer Expertise wurden deshalb vor allem wegen des dort produzierten Wissens über arbeitsrechtliche Fragen wichtig.<sup>18</sup> Allerdings ist die Verbindung zwischen sozialpolitischen Debatten und volkswirtschaftlichem Wissen und Doktrinen noch immer wesentlich besser erforscht als die Verbindung zu juristischen Lehrmeinungen.<sup>19</sup>

Zeitlich liegt der Schwerpunkt der historischen Arbeitsrechtsforschung auf den Jahren 1890 bis 1914, in denen die oben genannten Institutionen gegründet wurden.<sup>20</sup> Wichtige Arbeiten liegen auch für das Vichy-Regime und die Jahre 1936–1938 vor, die den politischen Durchbruch des Arbeitsrechts markieren<sup>21</sup>, darin am ehesten den Jahren 1918–1920 in Deutschland vergleichbar. Methodisch basieren die Arbeiten zur Gesetzgebung dieser Jahre vor allem auf den Archivbeständen der nationalen Verwaltungen, doch beziehen sie darüber hinaus immer den intellektuellen, wissenschaftlichen, politischen und sozialen Kontext, in dem diese Gesetze entstanden, mit ein. Für die Umsetzung der Gesetzgebung sind die Berichte der Gewerbeinspektoren eine schier unerschöpfliche Quelle, weil die Gewerbeinspektoren im französischen Arbeitsrecht eine zentrale Funktion besitzen, die weit über die Bedeutung der deutschen Gewerbeinspektion hinausreicht.<sup>22</sup> Ihnen wurde zugleich mit der Überwachung des Arbeiterschutzes (auch des technischen) die Befugnis übertragen, durch Ausstellung von Strafmandaten direkt zu intervenieren, und zwar im Laufe der Jahrzehnte in immer weiteren Bereichen des Arbeitsrechts: Überwachung der Einhaltung von Tarifverträgen und der Einrichtung von Personalvertretungen im Betrieb, Vermittlung bei Streiks, Genehmigung von außerordentlichen Kündigungen.

Das Arbeiterschutzesrecht war also für das französische Arbeitsrecht mehr noch als für das deutsche konstitutiv, weil mit ihm Verfahren und Instrumentarien geschaffen wurden, die sich als nahezu unbegrenzt einsetzbar erwiesen. Mit der Ausdehnung dieser Verfahren auf das gesamte Recht der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Arbeitszeit bis hin zu allen

18 Alain Chatriot, *La Démocratie sociale à la française. L'expérience du Conseil national économique, 1924–1940*, Ed. de la découverte, Paris 2002, 419 S., kart., 26,00 €; Marc Milet, *La fabrique de la loi. Les usages de la légistique sous la IIIe République (1902–1914)*, in: Olivier Ihl/Martine Kaluszinski/Gilles Pollet (Hrsg.), *Les sciences de gouvernement*, Paris 2003, S. 123–141; Jean-Pierre Le Crom, *La Société d'études législatives face à la question du contrat de travail (1904–1907)*, in: Hordern, *Construction d'une histoire*, S. 223–238; Francine Soubiran-Paillet, *De la Société d'études législatives au Conseil national économique. Production savante ou production par des acteurs collectifs du droit du travail?*, in: Le Crom, *Les acteurs*, S. 69–81.

19 Vgl. den vorzüglichen Band von Patrick Fridenson/Bénédicte Reynaud (Hrsg.), *La France et le Temps de Travail (1814–2004)*, Paris 2004.

20 Von den 26 Beiträgen des Bandes von Le Crom, »Les acteurs de l'histoire ...«, behandeln 18 diesen Zeitraum. Zur Bedeutung dieser »Gründerzeit« vgl. Jacques Le Goff, *Syndicats – État (1890–1914). Un couple d'avenir*, in: Chatriot/Join-Lambert/Viet, *Les politiques du travail*, S. 435–448.

21 Jean-Pierre Le Crom, *Syndicats, nous voilà. Vichy et le corporatisme*, Paris 1995; ders., *La conciliation et l'arbitrage obligatoire des conflits du travail (1936–1939)*, in: Françoise Fortunet (Hrsg.), *Un siècle de régulation pacifique des conflits collectifs du travail*, Dijon 2001; Laure Machu, *Pierre Laroque et les conventions collectives de 1936*, M. A. Paris X, 2000. Ein guter Überblick über die Literatur zu diesen Jahren bei Chatriot, *Démocratie sociale*; zu den neuesten Forschungsergebnissen das Kolloquium »Front populaire, choc et contre-chocs, 1934–1940, 4.–6.12.2006«, dessen Verhandlungen hoffentlich bald publiziert werden.

22 Vgl. dazu auch die Beiträge der Zeitzeugen in Chatriot/Join-Lambert/Viet, *Les politiques du travail*.

Teilen des kollektiven Arbeitsrechts wuchs aber auch die Bedeutung des Strafrechts und des Verwaltungsrechts, d. h. der Rechtsprechung der Straf- und Verwaltungsgerichte für die Entwicklung des Arbeitsrechts. Die Probleme, die sich aus dem Fehlen eines durchgehenden Instanzenzuges der Arbeitsgerichtsbarkeit (die in Frankreich nicht als eigener Zweig der Gerichtsbarkeit ausgebildet ist) ergaben, wurden dadurch noch akzentuiert. Die widersprüchliche Rechtsprechung von Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten zu arbeitsrechtlichen Fragen ist von Arbeitsrechtlern, vor allem von Alain Supiot, sehr kritisch analysiert worden.<sup>23</sup> Die Folgen für das Verhalten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, ihr Verhältnis zum Rechtssystem insgesamt und zum Arbeitsrecht im Besonderen sind aber bisher historisch kaum untersucht worden. Angesichts der Bedeutung der deutschen Arbeitsgerichte für die Verrechtlichung der Arbeitsbeziehungen und das Rechtsbewusstsein der Arbeitsmarktparteien wären solche Fragestellungen vor allem für die vergleichende deutsch-französische Forschung spannend.

## II. ARBEITSBEZIEHUNGEN VOR GERICHT

Wenn arbeitshistorische Forschung von der Frage nach der administrativen Umsetzung von Gesetzen zur Frage der Normdurchsetzung durch Entscheidungen der Justiz gelangt, wie das Jean Pierre Le Crom in seiner Darstellung des Rechts der Personalvertretungen in Unternehmen tut<sup>24</sup>, so kommt zugleich mit den Gerichten auch das Handeln der Parteien vor Gericht in den Blick, also die Frage nach dem *law in action*.<sup>25</sup> Die Justizforschung öffnet so einen zweiten Weg zur Arbeitsrechtsgeschichte, der von den Methoden und Fragen der Mikro- und Alltagsgeschichte geprägt ist. Fragen des Arbeitsalltags, von Kündigung und Kündigungsfrist, Lohnberechnung und Lohnzahlung führen zu den Gerichten, die in erster Instanz urteilten, den *juges de paix* und *Conseils de prud'hommes*. Die Forschung zu den *Conseils de prud'hommes*, die aus Anlass der Zweihundertjahrfeier des ältesten *Conseil* zusammengeführt wurde, umfasst natürlich auch Forschungen zur Geschichte der Institution.<sup>26</sup> Standen lange Zeit die Bedeutung der Institution als Objekt von Kämpfen und Forderungen der Arbeiterbewegung und die Gesetzgebung zu den *Conseils* im Vordergrund<sup>27</sup>, so wird in letzter Zeit vor allem ihre Funktion für Unternehmer und Arbeiter bei der Regelung der Produktionsbedingungen und Aufrechterhaltung der Normen im Gewerbe untersucht. Wo in den *Archives départementales* Prozessakten der *Conseils de prud'hommes* erhalten geblieben sind, erlauben diese jedoch darüber hinaus Untersuchungen zum Recht als sozialer Praxis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das Arbeitsrecht, das auf diesem Wege erschlossen wird, ist nicht das Sonderrecht der Arbeiterschutzgesetzgebung, sondern das *droit commun*, das allgemeine Privatrecht des Code civil.

Diese Forschung steht also in scharfem Gegensatz zu der von Rückert ironisch skizzierten älteren Richtung, die den Beginn des Arbeitsrechts mit den ersten Kinderschutz-

23 Alain Supiot, *Le juge et le droit du travail*, Diss. Bordeaux I, 1979; *ders.*, Les juridictions du travail (*Traité de droit du travail*, Bd. 9, hrsg. von G. H. Camerlynck), Paris 1987, S. 129–235.

24 Jean-Pierre Le Crom, *L'introuvable démocratie salariale. Le droit de la représentation du personnel dans l'entreprise (1890–2002)*, Edition Syllepse, Paris 2003, 194 S., kart., 18,00 €.

25 Grundlegend: Willibald Steinmetz, Introduction: Towards a Comparative history of legal Cultures, 1750–1950, in: *ders.*, *Private Law*, S. 1–41.

26 Histoire d'une juridiction d'exception: les prud'hommes (XIXe-XXe siècles). Colloque international à Lyon, 16./17. März 2006, hrsg. v. Francois Robert, erscheint demnächst.

27 Norbert Olszak, *Mouvement ouvrier et système judiciaire (1830–1950)*, 3 Bde., Diss. Strasbourg 1987; Monique Kieffer, *La législation prud'homale de 1806 à 1907*, in: *Le Mouvement social* 141, 1987, S. 9–23.

gesetzen datiert. In Frankreich beruhte dieser Ansatz auf der Vorstellung, die Revolution habe durch die Abschaffung der Zünfte und das Verbot der Koalitionen den Arbeiter schutzlos der wirtschaftlichen Übermacht des Arbeitgebers ausgeliefert. Der Code civil habe vergessen, den individuellen Arbeitsvertrag gesetzlich zu regeln, und ihm nur zwei Artikel gewidmet, 1780 und 1781, von denen letzterer die ökonomische Unfreiheit des Arbeiters durch rechtliche Ungleichheit verschärfte.

In diese konventionelle Erzählung der Anfänge des Arbeitsrechts schlug 2002 wie eine kleine Bombe ein Artikel Alain Cottereaus<sup>28</sup>, der die Arbeitsverfassung nach 1791 als »gutes Recht« der Arbeiter darstellte – eine Detonation allerdings auch deshalb, weil frühere Arbeiten Cottereaus, aber auch die Arbeiten Alfons Bürges in Frankreich zu wenig rezipiert worden waren. Cottereau weist nach, dass die »Lücke« im Code civil eine Legende ist, die 1886 von einem prominenten Juristen, Ernest Glasson, in die Welt gesetzt und danach bereitwillig aufgenommen und ausgesponnen wurde, weil sie die Unterordnung des Arbeitnehmers, seine Unfreiheit, und damit seine Schutzbedürftigkeit begründete. Tatsächlich bezögen sich die beiden Artikel 1780 und 1781 nur auf Dienstboten und Tagelöhner und seien auch in der Rechtspraxis nur auf diese angewandt worden. Den Arbeitsvertrag der gewerblichen Arbeiter, der »ouvriers de métier«, habe der Code ausführlich in den 13 Artikeln 1787 bis 1799 geregelt – eine Regelung, die übrigens der deutsche Jurist Wilhelm Endemann noch 1896 als vorbildlich für eine zukünftige deutsche Zivilrechtskodifikation ansah.<sup>29</sup> Der Code civil und die Rechtsprechung der *Conseils de prud'hommes* wie der *juges de paix* habe immer unterschieden zwischen dem Arbeiter, der gleichberechtigt mit dem Arbeitgeber einen Preis für die zu erbringende Leistung aushandelt und diese frei, nach den Regeln seines Handwerks, erbringt, also eine Art Werkvertrag ausführt, und dem Tagelöhner, der, den Weisungen seines Herrn unterworfen, jedwede Arbeit ausführen muss. Entscheidend für Cottereaus These ist, dass er diese Freiheit des Arbeiters nicht nur als rechtliche Norm, sondern als gesellschaftliche Realität ansieht und, gegen den größten Teil der sozialhistorischen Literatur, festhält, Arbeitnehmer und Arbeitgeber hätten tatsächlich von gleich zu gleich verhandelt. Gestützt auf tausende Prozessakten, die Cottereau in jahrelangen Archivarbeiten erschlossen hat, weist er nach, dass *Conseils de prud'homme* und *juges de paix* diese Freiheit der Arbeiter institutionell absicherten und Versuche der Arbeitgeber, die Unterordnung der Arbeiter wiederherzustellen, regelmäßig zurückwiesen. So sei der Versuch der Arbeitgeber, durch einseitigen Erlass von Fabrikordnungen (*règlements d'atelier*) die Autonomie der Arbeiter am Arbeitsplatz einzuschränken, bis in die Sechzigerjahre des 19. Jahrhunderts am Widerstand der Gerichte gescheitert. Die Freiheit der Arbeiter sei aber auch deshalb real gewesen, weil sie, wiederum entgegen der Darstellung eines Großteils der Forschung, durchaus imstande waren, kollektiv die Arbeit niederzulegen und Verhandlungen über die Arbeitsbedingungen zu führen. Bis in die 1830er-Jahre hätten die Gerichte die *Loi Le Chapelier* so ausgelegt, dass einseitig oktroyierte Lohnsätze verboten, beiderseits vereinbarte Sätze aber legal waren.

Die hier stichpunktartig zusammengefassten Thesen können dem Umfang und der Präzision der Arbeiten Cottereaus nicht gerecht werden, die sehr genau die von Ort zu Ort verschiedenen »conjonctures normatives« nachzeichnen, »oscillant entre offensives de

28 Alain Cottereau, *Droit et bon droit. Un droit des ouvriers instauré, puis évincé par le droit du travail (France, XIXe siècle)*, in: *Annales HSS* 57, 2002, H. 6, S. 1521–1557.

29 Wilhelm Endemann, *Die rechtliche Behandlung der Arbeit*, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, 3. Serie, 12, 1896, S. 641–708, hier: S. 680. Wie vollständig diese Artikel aus dem Bewusstsein nicht nur der französischen Arbeitsrechtler geschwunden sind, zeigt sich darin, dass Theo Mayer-Mali, gestützt auf Glasson, Endemanns These zurückweist. *Theo Mayer-Mali, Arbeitsrecht. Frankreich*, in: *Helmut Coing* (Hrsg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, III/3, München 1986, S. 3668–3677, hier: S. 3669.

contrôle unilatérale et stabilisations bilatérales consenties.«<sup>30</sup> Wie Alfons Bürge gezeigt hat, setzte in den Fünfzigerjahren ein »Paradigmenwechsel« in der französischen Rechtswissenschaft ein<sup>31</sup>, der die obersten Gerichte veranlasste, den Inhalt der Arbeitsverträge nicht mehr an Gewohnheitsrecht und Billigkeit (*équité*) zu messen, sondern allein den expliziten und impliziten Willen der Vertragspartner zu interpretieren. Dem Arbeiter wurde von nun an unterstellt, er habe stillschweigend einem (branchenunüblichen und sittenwidrig niedrigen) Lohn zugestimmt. 1866 folgte dann das berühmte »Holzschuhurteil«, in dem die *Cour de cassation* argumentierte, eine Arbeiterin habe stillschweigend die Fabrikordnung, die für das Betreten der Werkstatt in Holzschuhen eine Strafe von 30 Francs (ein Wochenlohn!) festsetzte, als Bestandteil ihres freien Arbeitsvertrags akzeptiert. Das Weisungsrecht des Arbeitgebers und die Unterordnung des Arbeitnehmers unter die nicht verhandelbare Fabrikdisziplin wurden von jetzt an, so Cottereau, immer häufiger als typisch für den Arbeitsvertrag auch der *ouvriers de métier* angesehen, die alte Unterscheidung zwischen »contrat de louage d'ouvrage« und »contrat de louage de services« im neuen *contrat de travail* verschmolzen. Die ganze arbeitsrechtliche Gesetzgebung der III. Republik kann deshalb nach Cottereau als Reaktion auf diese liberalistische Verabsolutierung der Vertragsfreiheit angesehen werden, als Versuch, die Subordination des individuellen Arbeiters durch Gewährung kollektiver Freiheit zu kompensieren und ihn vor der Übermacht des Arbeitgebers zu schützen.<sup>32</sup> Die Arbeiterschutzgesetzgebung war die logische Antwort auf die Anerkennung der absoluten Autorität des Arbeitgebers und die Unfreiheit des Arbeitnehmers, der sich in der Situation der Unmündigen wiederfand, die der Staat seit 1841 vor Ausbeutung schützen musste. Die Entstehung einer Gesetzgebung, die auf der Unterordnung des Arbeitnehmers beruhte, betrachtet Cottereau freilich nicht als Fortschritt, sondern als Bruch mit dem Arbeitsrecht der freien Arbeiter.

Diese Schlussfolgerungen Cottereaus zum Verhältnis von Zivilrecht und neuem »droit du travail« stellen für die Arbeitsrechtsgeschichte einen besonderen Anreiz dar. Die neuere Zivilrechtsgeschichte, insbesondere die Arbeiten von Pierre-Yves Verkindt und Laetitia Bonnard-Plancke, problematisiert nämlich ebenfalls die Verdrängung des Arbeitsrechts in das Gewerberecht, die »législation industrielle«, weil diese Verdrängung den sozialen Charakter des Code civil verleugnet bzw. die Weiterentwicklung des Zivilrechts als soziales Recht behindert habe.<sup>33</sup> Eine seit 1890 immer dichter werdende Abfolge von Schutzgesetzen stand so im Gegensatz zur ungebrochenen Kontinuität des Zivilrechts und der Rechtsprechung der Zivilgerichte, die beispielsweise auf dem Gebiet des Kündigungsrechts von 1872 bis 1973 unverändert den gleichen Prinzipien folgte.<sup>34</sup>

### III. DIE NEUE RECHTSORDNUNG DER INDUSTRIELLEN PRODUKTION

Die Folgen von Cottereaus Artikel für die Arbeitsrechtsforschung sind noch nicht absehbar. Für das 18. und frühe 19. Jahrhundert scheint sich ein neuer Forschungskonsens um die Arbeiten von Cottereau, Paul Delsalle, Michael Sonenscher und Steven L. Kaplan zu

30 Cottereau, *Droit et bon droit*, S. 1547.

31 Bürge, *Vom polizeilichen Ordnungsdenken*, S. 15–17. M. E. sind sich Bürge und Cottereau im Ergebnis näher, als die extrem unterschiedliche Terminologie beider Autoren, insbesondere der diametral entgegengesetzte Gebrauch des Begriffs »Liberalismus«, zunächst vermuten lässt.

32 Vgl. Alain Supiot, *Critique du droit du travail*, Paris 1994.

33 Pierre-Yves Verkindt/Laetitia Bonnard-Plancke, *La réception de la »question sociale« par la doctrine juridique civiliste au tournant du siècle*, in: *Le Crom, Les acteurs*, S. 19–27.

34 Gérard Lyon-Caen/Jean Pelissier (Hrsg.), *Les grands arrêts du droit du travail*, Paris 1978, S. 344–348; vgl. Catherine Omnès, *Les acteurs sociaux et politiques et le délai-congé (1890–1936)*, in: *Le Crom, Les acteurs*, S. 383–397.

etablieren<sup>35</sup>, während die rechtliche Situation der französischen Arbeiter ab etwa 1830 sehr umstritten ist. Für die Forschung zu dieser Epoche hat Cottereaus Quellenkritik Maßstäbe gesetzt, die zukünftige Leser der Werke von Glasson, Marc Sauzet und vor allem des vielzitierten Emile Levasseur werden beachten müssen. Aber Cottereau weist auch nach, dass ein Missverständnis in Villermés berühmter Enquete von 1840 der Ursprung der Legende vom ausschließlich repressiven Charakter des obligatorischen Arbeitsbuchs, des *livret*, war.<sup>36</sup> Wie erklären sich dann aber die zahlreichen Proteste der Arbeiterbewegung gegen das *livret*, das, als es 1890 schließlich abgeschafft wurde, als Symbol der Unterdrückung der Arbeiter galt? Sicher ist, dass zu diesem Zeitpunkt die ursprüngliche Funktion des *livret* nicht mehr sichtbar war, aber welche Bedeutung es in den Arbeitsbeziehungen ab der Jahrhundertmitte tatsächlich spielte, bleibt noch zu untersuchen. Ebenso müssen Lokalstudien die Rechtswirklichkeit dort erforschen, wo die von Cottereau geschilderten institutionellen Garantien zu schwach waren und sich die Arbeitgeber, z. B. durch Verlagerung ihres Betriebes, der Kontrolle der *Conseils de prud'hommes* entziehen konnten.

Soweit man den Forschungsstand überhaupt in einer Aussage zusammenfassen kann, könnte man sagen, dass die Forschung zum nachrevolutionären Frankreich anstelle einer Lücke im Recht zwei Rechtsordnungen entdeckt hat: eine, die, im politischen Denken der Revolution wurzelnd, das Bekenntnis zum freien Arbeitsvertrag mit der Orientierung an einer guten, öffentlichen Ordnung verband, und eine, die mit dem Produktionsmodell der neuen Industrie entstand, die Unfreiheit und Unterordnung des Arbeitnehmers voraussetzte und so die Intervention des Gesetzgebers legitimierte.<sup>37</sup> Die scharf kontrastierenden, ja sich widersprechenden Bilder vom Arbeitsrecht, die die Forschung uns gegenwärtig zeigt, ergeben sich je nachdem, welche Rechtsordnung man untersucht, sind also abhängig davon, wann und wo die Verdrängung des alten »bon droit« durch das neue Arbeitsrecht einsetzt.<sup>38</sup>

Jacques Le Goff nennt deshalb seine große Geschichte des Arbeitsrechts, »Du Silence à la parole«, im Untertitel zu Recht »une histoire du droit du travail«, denn er erzählt die eine Geschichte: die des neuen Rechts, das den Arbeiter zum Schweigen verdammt und ihn zum bloßen Anhängsel der Maschine degradiert. Sein Ausgangspunkt ist deshalb nicht 1791, sondern 1830, der Beginn der industriellen Revolution in Frankreich. In den Begriffen Michel Foucaults beschreibt Le Goff die Disziplinierung der Arbeiter und illustriert mit vielen Zitaten, wie industrielle Unternehmer ihre Herrschaft über Arbeitszeit und -raum etablierten, indem sie den Betrieb zu ihrer privaten Sphäre erklärten. Das *règlement d'atelier* ist hier Ausdruck der privaten Gesetzgebung des Patrons, der willkürlich verbietet und straft, Kläger und Richter zugleich ist. Die andere Rechtsordnung, in der Fabrikordnungen der Kontrolle durch die *Conseils de prud'hommes* unterlagen, wird nahezu ausgeblendet, sodass der Paradigmenwechsel, der zur Verabsolutierung des Vertragsrechts führte, nicht sichtbar wird. Weil Le Goff seine Darstellung in sehr lange Zeiträume gliedert, erscheint das Arbeitsrecht innerhalb dieser Zeiträume relativ statisch, bleibt die Chronologie seines Wandels unscharf. Le Goffs Fragestellung richtet sich ganz auf die Entstehung des heutigen Arbeitsrechts, das das »gute alte Recht«, wie Cottereau selbst gezeigt hat, so erfolgreich verdrängte, dass es im politischen Diskurs der französi-

35 Paul Delsalle, *La brouette et la navette*, Paris 1985; Michael Sonenscher, *Work and Wages. Natural Law, Politics and the Eighteenth-Century French Trades*, Cambridge 1989; Steven L. Kaplan, *La fin des corporations*, Paris 2001.

36 Cottereau, *Droit et bon droit*, S. 1540.

37 Hervé Defalvard, *La dérive de l'institution libérale à l'aune des acteurs de la loi de 1841*, in: *Le Crom*, *Les acteurs*, S. 109–121.

38 Zu untersuchen wäre auch, wie weit und wie lange beide Rechtsordnungen im Sinne eines »legal pluralism« nebeneinander bestehen konnten.



schen Republik(en) keine Rolle mehr spielte. Le Goffs Interesse gilt weit weniger der historischen Rechtspraxis, die er nur durch eine minutiöse Auswertung langer Quellenserien wie der von Cottureau benutzten Gerichtsakten hätte erschließen können, als dem öffentlichen Diskurs<sup>39</sup>, dem Wandel der Repräsentationen des Arbeiters, des Unternehmers und des Unternehmens, die in Doktrin, Gesetz und höchstinstanzlicher Rechtsprechung zum Ausdruck kamen. Insbesondere für die III. Republik gelingt es ihm hervorragend, die Repräsentationen herauszuarbeiten, die in der politischen Debatte, in sozialen Theorien, reformatorischen Strömungen und Schulen produziert wurden, um den Anspruch »d'immerger [...] mon lecteur dans le climat intellectuel, social et politique«<sup>40</sup> zu erfüllen. Sein besonderes Interesse gilt dabei nicht der herrschenden Meinung, sondern den Vorläufern wie Brèthe de la Gressaye und vor allem Maurice Hauriou, die Probleme definierten und Lösungen entwickelten, die erst viel später rechtspolitisch relevant wurden. Indem er die Struktur und Logik der Diskurse nachzeichnet, kann sich Le Goff sowohl von der Abfolge von Gesetzen als auch von der Abfolge großer Streikbewegungen lösen, die die älteren Darstellungen des Arbeitsrechts gliedern. Wer einen analytischen Zugang zum französischen Arbeitsrecht sucht, kann bei Le Goff über große Zeiträume, manchmal ein Jahrhundert hinweg, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nachgehen, Leitmotive verfolgen, Kontinuitäten erkennen und so für die Forschung wertvolle Pisten entdecken.

Le Goff gliedert sein Buch in vier große Teile: 1830 bis 1880, 1880 bis 1936, 1936 bis 1981 und 1981 bis heute, wählt also politische Zäsuren: den Sieg der Republikaner, die *Front populaire*, den Sieg der Linken bei den Präsidentschaftswahlen. Es handelt sich um eine im doppelten Sinne politische Geschichte des Arbeitsrechts, geschrieben auch für ein nicht-akademisches Publikum, engagiert, bisweilen emotional. Beeindruckend ist das Werk nicht nur durch den großen Zeitraum, den es umfasst, sondern auch durch die breite Anlage, die möglichst viele Bereiche des Arbeitsrechts zu erfassen versucht: Unfallhaftung und Mindestlohn, Kündigungsschutz und Versicherungen auf Gegenseitigkeit, Durheim und Duguit. Als Ausgangspunkt für weiterführende Arbeiten ist Le Goffs Buch etwas mühsam zu benutzen, weil er die – übrigens vorbildlich interdisziplinäre – Bibliografie knapp hält, die Fußnoten ans Ende der Kapitel verbannt und praktisch keine Quellenkunde bietet. Ein Vergnügen ist es dagegen, »Du Silence à la parole« als Lesebuch zu nutzen, denn Le Goff unterbricht immer wieder seine Argumentation durch Einschübe längerer Texte und ganzer Dokumente. Sein Schatzkästlein funkelnder Zitate dient in erster Linie dazu, einen Eindruck von der Atmosphäre, der Stimmung zu vermitteln, die z. B. für das Verständnis der Ereignisse 1936 zentral ist. Le Goff sieht dabei durchaus die Gefahr, sich von der Begeisterung der Protagonisten hinreißen zu lassen und die profanere Realität zu vernachlässigen.<sup>41</sup> Aber der Enthusiasmus, mit dem die Arbeiter das Wort ergreifen und der aus Le Goffs Zitaten spricht, ist eben auch Teil der Realität. Für die langfristige Entwicklung des Arbeitsrechts kann die Macht der Erinnerung an einen revolutionären Moment wichtiger sein als das »Scheitern« eines Gesetzes: So hallt die Begründung des Dekretes zur Arbeitszeitverkürzung vom 2. März 1848 bis in das Gesetz über die Vierzigstundenwoche vom 21. Juni 1936 nach: »Considérant, qu'un travail ma-

39 Auch vor Gericht wird natürlich ein Diskurs gepflegt, es ist ja gerade die von den *Conseils de prud'hommes* verwendete Sprache, die den Unterschied zwischen dem Recht der Arbeiter und dem des Tagelöhners oder Dienstboten enthüllt. Je größer aber der Gegensatz zwischen der von Doktrin und höchstinstanzlicher Rechtsprechung propagierten liberalistischen Auffassung des Arbeitsvertrags und dem Rechtsverständnis der *Conseils de prud'hommes* wurde, umso mehr sahen sich diese gezwungen, über ihre Praxis, z. B. über die weiterhin existierenden Tarife, Schweigen zu bewahren. Die Vermeidung von Öffentlichkeit war das Grundprinzip, nach dem die alte Rechtsordnung funktionierte. Cottureau, *Industrial Tribunals*, S. 203.

40 Le Goff, *Silence*, S. 21.

41 Ebd., S. 343.

nuel trop prolongé non seulement ruine la santé des travailleurs mais encore, en l'empêchant de cultiver son intelligence, porte atteinte à la dignité de l'homme [...].<sup>42</sup> Darüber hinaus kommt in der »Parole« der Arbeiter nicht nur ihre eigene Erfahrung zum Ausdruck: Auch Pierre Mendès-France erinnert sich an 1936 als einen Moment der Befreiung, als Ende der »Feudalherrschaft« der Arbeitgeber, die nun mit Gewerkschaften verhandeln und Delegierte der Belegschaft anerkennen mussten.<sup>43</sup>

#### IV. KOLLEKTIVES ARBEITSRECHT, INDUSTRIELLE BEZIEHUNGEN UND ARBEITSRECHT ALS WISSENSCHAFT

Mit der Politik der Volksfront-Regierung treten Fragen des kollektiven Arbeitsrechts so sehr in den Vordergrund, dass die Forschung andere Wege einschlagen muss, um neben der Gesetzgebung und Rechtsprechung auch das »lebende Recht«<sup>44</sup>, die Rechtspraxis der sozialen Akteure, zu erfassen. Hier bestehen im Augenblick noch die größten Forschungslücken, weil die historische Entwicklung des französischen Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrechts bis vor einigen Jahren kaum untersucht wurde.<sup>45</sup> Zu sehr dominierte in der Forschung die Idee eines spezifisch französischen Defizits der »relations professionnelles«. Die anti-korporatistische Gesetzgebung der Revolution habe einen historischen Mangel an starken, handlungsfähigen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verursacht; angesichts der chronischen Unfähigkeit beider Seiten, Konflikte selbst zu regeln, sei der Staat gezwungen gewesen, den Mangel zu kompensieren.<sup>46</sup> Ausgangspunkt solcher Überlegungen gerade von Arbeitsrechtlern ist häufig eine Kritik am gegenwärtigen Zustand der industriellen Beziehungen. Die sozialhistorische Forschung der letzten zehn Jahre, insbesondere Lokal- und Regionalstudien zum Unternehmertum und seinen Organisationen<sup>47</sup> und vergleichende Untersuchungen zur Entwicklung der Gewerkschaftspraxis in verschiedenen Branchen<sup>48</sup>, haben jedoch eine Fülle von Ergebnissen zu Tage gefördert, die das etwas holzschnittartige Bild von den revolutionären französischen Gewerkschaften und dem autoritären, »von Natur aus« individualistischen französischen Unternehmertum deutlich in Frage stellen. Zuletzt haben insbesondere die Arbeiten Alain Chatriots in der Nachfolge Pierre Rosanvillons auch das Bild vom »jakobinischen« Staat kräftig nuanciert. Daraus ergeben sich sowohl eine neue Sicht auf die Politik der Volksfront und die Entwicklung des Arbeitsrechts in der Zwischenkriegszeit als auch neue Fragen zur gesellschaftlichen Wirkung des Arbeitsrechts.

42 Chatriot, *Démocratie sociale*, S. 295. Zitat der Rede des Wirtschaftsministers, Charles Spinasse, vor dem *Conseil national économique*, abgedruckt bei Jeanneney/Perrot, S. 170.

43 *Le Goff*, *Silence*, S. 345.

44 Im Sinne der Rechtssoziologie Eugen Ehrlich. *Eugen Ehrlich*, Die Erforschung des lebenden Rechts, in: *ders.*, *Recht und Leben*. Gesammelte Schriften zur Rechtsstatsachenforschung und zur Freirechtslehre, hrsg. v. Manfred Rehbinder, Berlin 1967, S. 11–27.

45 Zum Tarifvertragsgesetz von 1919 als erster *Claude Didry*, *Naissance de la convention collective*. *Débats juridiques et luttes sociales en France au début du 20e siècle*, Paris 2002.

46 Grundlegende Kritik dieser Sicht in dem wichtigen Aufsatz von Vincent Viet, der die Thesen Patrick Fridensons aufnimmt: *Vincent Viet*, *L'organisation par défaut des relations sociales*. *Éléments de réflexion sur le rôle et la place de l'État dans le système français des relations sociales (1880–1939)*, in: *Le Crom*, *Les acteurs*, S. 189–211.

47 *Pierre Vernus* (Hrsg.), *Les organisations patronales. Une approche locale (XIXe-XXe siècles)* (*Cahiers du Centre Pierre Léon d'histoire économique et sociale*, Bd. 1), Lyon 2002; darin insbesondere die Arbeiten des Herausgebers und François Roberts.

48 *Jean-Louis Robert/Friedhelm Boll/Antoine Prost* (Hrsg.), *L'invention des syndicalismes. Le syndicalisme en Europe occidentale à la fin du XIXe siècle*, Paris 1997; *Michel Pigenet*, *Les origines d'une configuration sociale singulière. Logiques et acteurs des dynamiques sociales portuaires en Europe au XXe siècle: une approche comparative*, in: *Le Crom*, *Les acteurs*, S. 371–381.

Gegenstand von Chatriots Buch ist allerdings nicht die Politik der Volksfront und nicht die Geschichte des Arbeitsrechts, sondern die Geschichte einer Institution, des *Conseil national économique*, das wirtschaftliche Interessen und gesellschaftliche Kräfte repräsentieren sollte. Sein Titel »La démocratie sociale à la française« ist für einen deutschen Leser irreführend, weil er einen solchen Wirtschaftsrat, der im Auftrag der Regierung Gutachten erarbeitet, nicht unbedingt als Form sozialer Demokratie bezeichnen würde. Für Frankreich war die Schaffung einer solchen Institution, selbst wenn sie nur beratende Funktion hatte, ein großer Schritt, weil sich nun außerhalb des Parlaments partikuläre Interessen legitim artikulieren konnten und von den »repräsentativen« Organisationen selbst benannte Vertreter einen gemeinsamen Willen bilden konnten. Der *Conseil national économique* (CNE) stellt damit eine Herausforderung für eine Geschichtsschreibung dar, die lange Zeit Strukturen und Organisationen vernachlässigte, die dem Modell des »jakobinischen« Staats zuwiderliefen. Die präzise Beschreibung der Institution, ihrer Arbeitsweise und ihres Personals ist deshalb Chatriots erstes Anliegen. Für unsere Fragestellung ist nur der letzte von vier Teilen des Buches zu betrachten, »un lieu de négociation pour le conflit social«, der 1934 einsetzt, als mit dem Bericht Pierre Laroques über die Tarifverträge in Frankreich im CNE erstmals eine arbeitsrechtliche Frage diskutiert wurde. Obwohl Chatriot sehr zurückhaltend interpretiert, arbeitet er doch die wichtigsten Grundzüge des neuen Arbeitsrechts heraus, das 1936 bis 1938 entstand, und zeigt, wie sich das Arbeitsrecht innerhalb von 14 Monaten stärker wandeln konnte als in den vorangegangenen Jahrzehnten.<sup>49</sup>

Er zeigt es am Beispiel von drei großen Gesetzen, an deren Umsetzung der CNE beteiligt war: das Gesetz über die Vierzigstundenwoche, über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen und über die Zwangsschlichtung von Arbeitskämpfen. Gesetz und Verhandlungen zwischen den Parteien am Arbeitsmarkt, und zwar sowohl auf lokaler und Branchen- wie auch auf nationaler Ebene, schlossen sich hier nicht aus, sondern bedingten einander. Die Umsetzung des Gesetzes über die 40-Stunden-Woche wurde so Branche für Branche ausgehandelt; Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände der jeweiligen Branche wurden nicht nur angehört, sie verhandelten in den paritätisch zusammengesetzten »sections professionnelles« des CNE über jeden Punkt der Verwaltungsverordnung, die die Anwendung des Gesetzes regelte.<sup>50</sup> Das Verfahren, die Umsetzung eines Gesetzes zur Arbeitszeitverkürzung an das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Parteien zu binden, war nicht neu; es war schon im Zusammenhang des Gesetzes über die Sechstageswoche (*repos hebdomadaire*) 1906 erprobt worden und stand dann im Mittelpunkt des Gesetzes über den Achtstundentag 1919.<sup>51</sup> Neu waren der enorme Zeitdruck und die Zentralisierung der Verhandlungen im CNE, die dadurch einer anderen Dynamik unterlagen. Außerdem musste die zuständige Sektion des CNE eine Stellungnahme abgeben, ehe ein Tarifvertrag auf eine ganze Branche ausgedehnt, also für allgemeinverbindlich erklärt werden konnte, wie das Gesetz vom 24.6.1936 es vorsah. Bis zum Sommer 1939 wurden 638 solcher »avis« abgegeben; es lief also ein quasi permanenter Verhandlungsprozess von großer Dichte ab. Dazu kamen dann noch ab Herbst 1938 die Stellungnahmen zur Ausdehnung von Schiedssprüchen in Anwendung des Gesetzes vom 4. März 1938 hinzu.<sup>52</sup>

49 Vgl. die Zitate bei *Le Goff*, *Silence*, S. 437, zur Wahrnehmung der Zeitgenossen.

50 Ausführlicher als in der für die Druckfassung stark gekürzten »Démocratie sociale« in *Alain Chatriot*, *Débats internationaux, rupture politique et négociations sociales: le bond en avant des 40 heures 1932–1938*, in: *Fridenson/Reynaud*, *Temps de travail*, S. 83–108.

51 Vgl. *Patrick Fridenson*, *La multiplicité des processus de réduction de la durée du travail de 1814 à 1932. Négociations, luttes, textes et pratiques*, in: ebd., S. 55–82.

52 *Chatriot*, *Démocratie sociale*, S. 290.

Diese intensive Aktivität stellte nicht nur eine administrative Leistung des CNE dar, sondern schuf die Voraussetzungen für eine Debatte zum Tarifvertrag, die bis dahin so nie stattgefunden hatte. Hatten 1934 im Rahmen der Diskussion des *Rapport Laroque* die Vertreter der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften bis zum Schluss ihre grundsätzlichen sozial- und wirtschaftspolitischen Positionen für und wider Tarifverträge wiederholt, so sahen sie sich nun tagtäglich mit den juristischen Fragen des Tarifvertragsrechts konfrontiert, die der Gesetzgeber sämtlich offen gelassen hatte. Die Debatte über den Charakter des allgemeinverbindlichen Tarifvertrags, jene »juristische Fledermaus«<sup>53</sup>, Vertrag und Gesetz zugleich, fand erst nach Verabschiedung des Gesetzes statt; zentrale Fragen, wie die Sanktionen bei Verstößen gegen den Tarifvertrag, wurden erst jetzt erörtert. Aus der Masse der Entscheidungen, die der CNE zu treffen hatte, leitete er allgemeine Regeln des Tarifvertragsrechts ab, die er in einem Schlussbericht an die Regierung zusammenfasste. Zu Recht spricht Chatriot von einer »construction jurisprudentielle d'un droit nouveau«.<sup>54</sup> Eine solche Entwicklung rechtlicher Normen aus der Rechtsprechung war jedoch nur möglich auf der Basis einer kritischen Menge von Fällen, die es erlaubte, die praktisch relevanten Probleme zu identifizieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln. Gerade die schnelle und erfolgreiche Entwicklung des Arbeitsrechts in diesen Jahren verweist also auf die Ursachen der stockenden und langsamen Entwicklung vor 1936: die Zersplitterung der gerichtlichen Zuständigkeit und die ganz unzulängliche Sammlung und Veröffentlichung sowohl von Tarifverträgen als auch von Urteilen zum Tarifvertragsrecht.<sup>55</sup>

Zugleich mit den institutionellen Voraussetzungen eines neuen Arbeitsrechts beschreibt Chatriot die Mechanismen der Entstehung der Arbeitsrechtswissenschaft, deren Geburt für Frankreich 1938 angesetzt wird.<sup>56</sup> Im März erschien die erste Nummer von *Droit social*, der ersten und bis heute wichtigsten arbeitsrechtlichen Zeitschrift Frankreichs; im Juni wurde am höchsten Gerichtshof Frankreichs, der *Cour de cassation*, eine auf Fragen des Arbeits- und Sozialrechts spezialisierte Kammer, die *Chambre sociale*, eingerichtet. Spezialisierung und Zentralisierung der Rechtsprechung gingen Hand in Hand, schon im Januar 1938 wurde auch im *Conseil d'État*, der unter anderem die Funktion eines obersten Verwaltungsgerichtshofes hat, eine »section du travail, de la prévoyance sociale et de la santé publique« eingerichtet. Das Gesetz über die Zwangsschlichtung vom 4. März schuf als oberste Berufungsinstanz für diese Verfahren eine »cour supérieure d'arbitrage«. Die Entscheidungstätigkeit all dieser Kammern – die *Cour supérieure d'arbitrage* urteilte bis August 1939 in 800 Fällen – und die Tätigkeiten des Gesetzgebers provozierten eine Fülle von wissenschaftlichen Kommentaren, füllten die Seiten des *Droit social* und boten Stoff für Doktorarbeiten. Die räumliche und personelle Nähe der Institutionen zueinander erleichterte den Austausch und so die Konstituierung eines arbeitsrechtlichen Wissens, das aus der beschleunigten Diskussion durch die kommunikative Verdichtung erwuchs.<sup>57</sup>

Im Mittelpunkt dieses institutionellen und wissenschaftlichen Netzwerkes stand nach Chatriot der *Conseil d'État*, dessen aktive und ehemalige Mitglieder das Reservoir darstellten, aus dem die anderen Institutionen schöpften. Die Omnipräsenz von Juristen, die nach Ausbildung und Tätigkeit in erster Linie Verwaltungsfachleute waren, wird von französischen Autoren kaum problematisiert, wirft aber für eine vergleichende Forschung spannende Fragen auf. So mussten nach dem Zwangsschlichtungsgesetz die »surarbitres«,

53 *Le Goff*, *Silence*, S. 419.

54 *Chatriot*, *Démocratie sociale*, S. 287.

55 *Sabine Rudischhauser*, *Action publique et sciences sociales. Les débuts du droit des conventions collectives en France et en Allemagne, 1900–1918/19*, in: *Chatriot/Join-Lambert/Viet*, *Les politiques du travail*, S. 313–327.

56 Vgl. *Olszak*, *Histoire*, S. 6.

57 *Chatriot*, *Démocratie sociale*, S. 326–339.

die eingriffen, wenn sich die von den Parteien benannten Schlichter nicht einigen konnten, einem der »Grands corps« angehören, also hohe Verwaltungsbeamte sein. Die oberste Instanz im Schlichtungsverfahren, die *Cour supérieure d'arbitrage*, wurde zwar eigens geschaffen, damit nicht der *Conseil d'État* in letzter Instanz entschied, funktionierte jedoch weitgehend in Personalunion mit diesem.<sup>58</sup> Damit beherrschte aber auch das verwaltungsgerichtliche Verfahren, das der *Conseil d'État* praktizierte, die Entscheidung kollektiver Arbeitskonflikte, was umso gravierender war, als die *Cour supérieure d'arbitrage* nicht nur in Regelungsstreitigkeiten beschloss, sondern auch in Rechtsstreitigkeiten aus laufenden Tarifverträgen, die ebenso dem Schlichtungsverfahren unterlagen. Das Gesetz vom 31. Dezember 1936 hatte das Schlichtungsverfahren sogar ausschließlich für Konflikte, die sich aus der Anwendung eines bestehenden Tarifvertrags ergaben, eingerichtet.<sup>59</sup> Damit folgte die Politik der Volksfront der Linie der französischen Rechtswissenschaft, die seit Beginn des Jahrhunderts bestritt, dass solche Konflikte der Entscheidung durch ein Gericht zugänglich seien, und so die für das deutsche Arbeitsrecht grundlegende Unterscheidung zwischen Rechts- und Regelungsstreitigkeiten für unerheblich erklärte.<sup>60</sup>

Chatriot, dessen Hauptinteresse ja nicht dem Arbeitsrecht gilt, erwähnt diesen Punkt gar nicht, und auch Le Goff streift ihn nur. Für die Forschung zur Geschichte des französischen Arbeitsrechts wäre es jedoch vielversprechend, die internationale Debatte um die Verrechtlichung der Arbeitsbeziehungen aufzugreifen, insbesondere die These, dass das Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Recht mitbestimmt wird durch die rechtlichen Institutionen, die das Rechtssystem ihnen anbietet.<sup>61</sup> Wenn Le Goff es als Kennzeichen der französischen industriellen Beziehungen ansieht, dass beide Seiten Schwierigkeiten hätten, sich auf eine Logik des Rechts einzulassen, und den Tarifvertrag niemals als vertragliche Verpflichtung betrachteten<sup>62</sup>, so könnte man vermuten, dass die Formen der Institutionalisierung des kollektiven Arbeitsrechts nicht geeignet waren, eine solche Auffassung des Tarifvertrags als rechtlich bindende vertragliche Verpflichtung zu fördern.<sup>63</sup> Es wäre dann lohnend zu untersuchen, wieweit die Nähe des französischen Arbeitsrechts zum öffentlichen Recht bzw. Verwaltungsrecht eine stärkere Ausbildung vertraglicher Beziehungen zwischen den Tarifparteien behindert hat. Dazu wäre es aber erforderlich zu untersuchen, wie die Beteiligten die Schlichtungsverfahren erlebten, welches Verständnis sie vom Tarifvertrag hatten, und welches Recht sie zu finden hofften – kurz: das »lebende Recht« der sozialen Akteure zu erfassen.

## V. RECHT UND RECHTSSCHUTZ: DIE BETRIEBLICHE VERTRETUNG DER ARBEITNEHMER

Solche Fallstudien zum »lebenden Recht« liegen etwas häufiger für die Formen innerbetrieblicher Vertretung der Arbeitnehmer vor, auch sie ein Teil des kollektiven Arbeitsrechts, die als Errungenschaft der Volksfront in die Geschichte des Arbeitsrechts eingegangen sind. Jean-Pierre Le Crom hat für seine Geschichte des »droit de la représentation du personnel dans l'entreprise (1890–2002)«<sup>64</sup> versucht, die verfügbaren Studien zu

58 Ebd., S. 332f.

59 *Le Goff*, *Silence*, S. 417.

60 *Paul Pic*, *Un conflit parlementaire. La réforme des conseils de prud'hommes devant les chambres*, in: *Revue politique et parlementaire* 44, 1905, S. 301–319 und 46, 1905, S. 239–260.

61 *Steinmetz*, *Introduction*; vgl. auch *Gunter Teubner* (Hrsg.), *Juridification of Social Spheres. A Comparative Analysis in the Areas of Labor, Corporate, Antitrust and Social Welfare Law*, Berlin 1987.

62 *Le Goff*, *Silence*, S. 426.

63 Erst das Gesetz von 1950 bestimmt, dass der Arbeitgeber an den laufenden Tarifvertrag gebunden bleibt, auch wenn er aus dem Arbeitgeberverband austritt. Ebd., S. 418.

64 *Le Crom*, *L'introuvable*.

den Erfahrungen, die in einzelnen Betrieben in bestimmten Zeitabschnitten gemacht wurden, zu sammeln und auszuwerten. Aber auch er stand vor der Herausforderung, gleichzeitig eine Geschichte der Institutionen – *délégués du personnel* und *comités d'entreprises* – zu zeichnen, weil eine Überblicksdarstellung zum Thema bisher fehlte. Gerade für den deutschen Leser ist seine klare, übersichtliche Darstellung der wichtigsten Gesetze von großem Nutzen, weil, anders als beim Arbeiterschutzrecht, beim kollektiven Arbeitsrecht die deutschen Begriffe zum Verständnis des fremden Rechts untauglich sind.

Schon die Zusammenfassung beider Institutionen unter dem Oberbegriff »Droit de la représentation« zeigt, dass hier nicht von betrieblicher Mitbestimmung die Rede ist und ein darauf zielender Vergleich in die Irre führen würde.<sup>65</sup> Die Arbeiterbewegung verbindet mit diesen Institutionen vielmehr die Überwindung der Individualisierung des Arbeitsverhältnisses und die Anerkennung der Belegschaft als eines Kollektivs, das einen Anspruch auf Vertretung hat. An die Frage, wer die Belegschaft vertreten dürfe, knüpfte sich dann der große, erst 1968 beigelegte Streit um die Stellung der Gewerkschaften im Betrieb. Das Recht auf Vertretung wird aber von den französischen Historikern des Arbeitsrechts vor allem als Recht der »expression« verstanden, als Recht, sich zu äußern, zu Wort zu kommen. Die Wahl der Delegierten und Mitglieder des *Comité d'entreprise* ist aus dieser Sicht wichtiger als die Aufgaben, die sie wahrnahmen, denn durch die Wahl konstituierte sich die Belegschaft als Kollektiv.<sup>66</sup> Nur in diesem Sinne spricht die französische Forschung von *démocratie salariale*, *démocratie sociale*, und so wurde der Begriff auch von den Politikern der Résistance verstanden, die ihn in das *Programme d'action du Conseil national de la Résistance* aufnahmen. Tatsächlich handelt es sich eher, wie Le Goff bemerkt, um eine konstitutionelle Monarchie im Betrieb (S. 378), da das *Comité d'entreprise* – dessen Vorsitzender der Arbeitgeber ist! – nur beratende Funktion hat. Auch Le Crom betont den Gegensatz zwischen der großen Bedeutung, die diese Institutionen in der Politik der Gewerkschaften und im Bewusstsein der Arbeiter spielen, und den eher bescheidenen Aufgaben, die der Gesetzgeber ihnen zugeschrieben hat. Zur Vorgeschichte der *Délégués du personnel* bietet Le Crom wenig Neues gegenüber den Ergebnissen Rückerts, vermag aber sehr gut zu zeigen, warum die Vertreter der Arbeitgeber bei den Verhandlungen im Matignon 1936 die Einrichtung solcher Delegierten vorschlugen. Diese sahen die Delegierten als Instrument der Personalführung, weil sie den Informationsfluss zwischen Direktion und Belegschaft verbesserten, Missverständnisse ausräumten und durch die Vermeidung von Friktionen zur Produktivitätssteigerung beitrugen.<sup>67</sup> Bezeichnenderweise war im *Accord de Matignon* nur von individuellen Reklamationen die Rede, die der Delegierte der Direktion vortragen sollte; erst das Gesetz über die Delegierten vom 12. November 1938 sprach von kollektiven Forderungen. Während die Arbeiter den gewählten Delegierten als ihren Wortführer ansahen, zielten die Arbeitgeber auf den »vernünftigen« Arbeiter, der sich von der Masse abhob. Im Wortgebrauch der Arbeitgeber drückte sich noch immer, wie zu Beginn der III. Republik, die Überzeugung aus, alle Konflikte seien nur auf den Mangel an Kontakten und Gesprächen zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern in großen Betrieben zurückzuführen, auf Missverständnisse, die sich ausräumen ließen, sobald nur vernünftige Männer miteinander sprächen.<sup>68</sup> Ein Interessengegensatz, der eine Betriebsverfassung rechtfertigen würde, wurde nicht anerkannt.

65 So bereits Rückert in *Joachim Rückert/Wolfgang Friedrich*, Betriebliche Arbeiterausschüsse in Deutschland, Großbritannien und Frankreich im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert. Eine vergleichende Studie zur Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts, Frankfurt/Main 1979.

66 *Le Goff*, *Silence*, S. 359–362.

67 *Le Crom*, *L'introuvable*, S. 169.

68 Zu dieser Reduktion aller Konflikte auf ein »malentendu« vgl. *Le Goff*, *Silence*, S. 269.

Eine betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung der Belegschaft sieht Le Crom nur in dem kurzen Zeitraum nach der Befreiung Frankreichs, als in gut 100 Unternehmen vor allem im Süden die Vertreter der Arbeiter die Macht übernahmen und verschiedene Formen der Arbeiterselbstverwaltung erprobten. Obwohl Le Crom dieses Experiment als wirtschaftlich erfolgreich bewertet<sup>69</sup>, blieb es für die Entwicklung der *Comités d'entreprise* nach dem Krieg folgenlos, weil Politiker aller Couleur ebenso wie die Gewerkschaftsspitzen so viel Autonomie an der betrieblichen Basis fürchteten. Den *Comités d'entreprises* wurde 1946 zwar ein Recht auf Information und Anhörung zugebilligt, aber kein Widerspruchsrecht und schon gar kein Mitbestimmungsrecht.

Die Entwicklung beider Institutionen, der *délégués du personnel* und der *Comités d'entreprise*, in der Zeit zwischen 1948 und 1965, scheint im Vergleich mit den großen Debatten und Erfahrungen der Nachkriegszeit wenig Stoff für historische Forschung zu bieten, denn beide versanken in der Bedeutungslosigkeit. Die Überlegungen Le Croms zu den Ursachen dieser »longue éclipse« gehören aber zu den spannendsten Kapiteln des Buches, weil Le Crom sehr gewissenhaft die Rolle von Verwaltung und Justiz für den Niedergang der »démocratie sociale« im Betrieb analysiert (S. 93–119). Gestützt auf die Archive der zuständigen Direktion des Arbeitsministeriums, die Berichte der Gewerbeinspektoren und die Rechtsprechung zeigt er zum einen, wie sehr der fehlende Kündigungsschutz die Entfaltung der Institutionen der Personalvertretung behindert hat. Nicht ein arbeitsrechtliches Verfahren, sondern der Einspruch des Gewerbeinspektors schützte den Delegierten oder Betriebsrat vor der Kündigung; genehmigte der Gewerbeinspektor die Kündigung, konnte der betroffene Arbeiter den Minister auf dem Gnadenweg (!) oder das Verwaltungsgericht anrufen (S. 54). Darüber hinaus eröffnete die Rechtsprechung bis 1974 den Arbeitgebern die Möglichkeit, den Arbeitsvertrag des Personalvertreters durch Gerichtsentscheid auflösen zu lassen, selbst wenn der Gewerbeinspektor die Genehmigung versagt hatte. Der Streit zwischen der *Chambre criminelle* und der *Chambre sociale* der *Cour de cassation* darum, ob ein unrechtmäßig gekündigter Personalvertreter weiter beschäftigt werden müsse, dauerte in letzter Konsequenz bis 1980 an (S. 135 ff.). Durch rechtliche Schranken kaum behindert, erreichten Kündigungen von Personalvertretern in Frankreich ein im europäischen Vergleich ungewöhnlich hohes Ausmaß; im ersten Halbjahr 1952 wurden allein in Paris 451 solche Kündigungen ausgesprochen (S. 95). Dass Le Crom nur vereinzelte Zahlen finden konnte, weil das Arbeitsministerium diese Kündigungen nicht systematisch erfasste, beweist, wie gering der Staat die Bedeutung des Rechts der Arbeitnehmer auf betriebliche Vertretung schätzte. Selbst über die Anzahl der *Comités d'entreprise*, deren Einrichtung in Betrieben ab 50 Beschäftigten obligatorisch war, führte das Ministerium von 1950 bis 1966 keine Statistik. Le Crom weist darüber hinaus schlüssig nach, dass der Staat mit einfachen finanziellen Anreizen im Rahmen der Gesetze über die Gewinnbeteiligung und die Weiterbildung der Beschäftigten die Bereitschaft der Arbeitgeber, Betriebsräte einzurichten und Betriebsvereinbarungen abzuschließen, erheblich fördern konnte (S. 127 f.). Seine kritische, gut dokumentierte Bilanz der Entwicklung des Personalvertretungsrechts hilft nicht nur, die aktuelle Rechtslage zu verstehen, sie wirft auch wichtige Fragen für die rechtshistorische Forschung auf.

## VI. FAZIT

Wie die hier besprochenen Autoren gezeigt haben, kann das Verhältnis zwischen arbeitsrechtlicher Norm und gesellschaftlicher Wirklichkeit nicht in dem Dreischritt von sozialer Forderung – Gesetz – Scheitern des Gesetzes beschrieben werden, der für die ältere

---

69 Le Crom, *L'introuvable*, S. 47 und 170.

Forschung zum Arbeiterschutzrecht so charakteristisch ist. Nicht nur ist die Frage der Normdurchsetzung, wie am Beispiel des Personalvertretungsrechts deutlich wurde, zu komplex, als dass von Erfolg oder Scheitern die Rede sein könnte. Die Sozialgeschichte des Arbeitsrechts, an der Rechts- und Sozialhistoriker zusammenarbeiten, bewegt sich darüber hinaus zunehmend fort von einer Betrachtung des Arbeitsrechts als gesetzlicher Rahmen, als dem Handeln von Arbeitern und Unternehmern äußerlicher Zwang, und hin zu einer Untersuchung des von ihnen genutzten und gestalteten, angewandten oder umgangenen, erstrebten oder vermiedenen Rechts. Die Forderung, Recht als soziale Praxis zu betrachten, die Claude Didry in seiner grundlegenden Arbeit zur Geschichte des Tarifvertrags formuliert hat, ist allerdings erst in Ansätzen eingelöst worden.